

MINISTERIUM DES INNEREN

Dekret vom 10. März 1998

Allgemeine Richtlinien für den Brandschutz und die Bewältigung von Notsituationen am Arbeitsplatz

Der Innenminister
im Einverständnis mit
dem Minister für Arbeit und Sozialfürsorge

verordnet

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 547 vom 17. April 1955;
nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 966 vom 26. Juli 1965;
nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 577 vom 29. Juli 1982;
nach Einsichtnahme in das Legislativdekret Nr. 626 vom 29. September 1994;
nach Einsichtnahme in das Legislativdekret Nr. 242 vom 19. März 1996;
nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 609 vom 30. November 1996;
in Durchführung der Bestimmungen lt. Art. 13 des genannten Legislativdekretes Nr. 626 vom 19. September 1994:

Art. 1

Gegenstand – Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Dekret bestimmt, in Durchführung der Bestimmungen lt. Art. 13, Absatz 1 des Legislativdekretes vom 19. September 1994, die Kriterien zur Bewertung des Brandrisikos am Arbeitsplatz und zeigt die anzuwendenden Brandverhütungs- und Brandschutzmaßnahmen auf mit dem Ziel, das Risiko der Entstehung eines Brandes zu verringern und die Folgeschäden im gegenteiligen Fall einzuschränken.
2. Das vorliegende Dekret wird für Tätigkeiten angewandt, die an Arbeitsplätzen ausgeübt werden, wie sie im Art. 30, Absatz 1, Buchstabe a) des Legislativdekretes Nr. 626 vom 19. September 1994, abgeändert per Legislativdekret Nr. 242 vom 19. März 1996 und in Folge Legislativdekret Nr. 626/1994 genannt, definiert werden.
3. Für Tätigkeiten, die an zeitweiligen oder mobilen Baustellen, wie sie im Legislativdekret Nr. 494 vom 19. September 1996 definiert werden sowie für Industrietätigkeiten lt. Art. 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 175 vom 17. Mai 1988 und nachfolgende Änderungen, die im Sinne der Art. 4 und 6 dieses Dekretes der Meldungs- bzw. Mitteilungspflicht unterliegen, beschränkt sich die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes auf die Vorschriften lt. Art. 6 und 7.

Art. 2

Bewertung des Brandrisikos

1. Die Bewertung des Brandrisikos und die entsprechenden Verhütungs- und Schutzmaßnahmen sind spezifischer Bestandteil des im Legislativdekret Nr. 626/1994, Art. 4, Absatz 2 genannten Dokumentes.
2. Im unter Absatz 1 genannten Dokument sind außerdem die Namen der mit der Durchführung der Brandvorsorgemaßnahmen, mit der Brandbekämpfung und der Bewältigung von Notsituationen betrauten Arbeitnehmer, oder, in den im Art. 10, Absatz 1 des Legislativdekretes Nr. 626/1994 vorgesehenen Fällen, der Name des Arbeitgebers angeführt.

3. Die Bewertung des Brandrisikos kann gemäß der in Anlage I genannten Kriterien durchgeführt werden.
4. Im Dokument zur Bewertung des Brandrisikos bewertet der Arbeitgeber die Brandrisiko-Stufe des Arbeitsplatzes und, wo notwendig, einzelner Bereiche desselben Ortes, indem die Brandrisiko-Stufe gemäß der Kriterien lt. Anlage I einer der nachstehenden Kategorien zugewiesen wird:
 - a) Erhöhtes Brandrisiko
 - b) Mittleres Brandrisiko
 - c) Niedriges Brandrisiko

Art. 3

Betriebliche Vorsorge-, Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen

1. Aufgrund der Ergebnisse der Brandrisiko-Bewertung trifft der Arbeitgeber die zweckorientierten Maßnahmen zur
 - a) Verringerung der Wahrscheinlichkeit der Entstehung eines Brandes gemäß der in Anlage II genannten Anforderungen;
 - b) Verwirklichung der Not- und Fluchtwege, wie sie lt. Art. 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 547 vom 27. April 1955, in Folge Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 547/1955 genannt, und lt. Änderungen per Legislativdekret Nr. 626/1994, vorgesehen sind, um somit zu gewährleisten, daß Personen im Brandfalle in Sicherheit fliehen können, gemäß der in Anlage III genannten Kriterien;
 - c) Verwirklichung der Maßnahmen zur raschen Brandmeldung, um so die Aktivierung der Alarmsysteme und der Einsatzvorgänge zu gewährleisten, gemäß der in Anlage IV genannten Kriterien;
 - d) Sicherstellung der Brandlöschung gemäß der in Anlage V genannten Kriterien;
 - e) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Brandschutzanlagen gemäß der in Anlage VI genannten Kriterien;
 - f) Vermittlung angemessener Information und Ausbildung über die Risiken eines Brandes an die Arbeitnehmer gemäß der in Anlage VII genannten Kriterien;
2. Für die Tätigkeiten, die, im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 577 vom 29. Juli 1982, der Kontrolle durch die Landesbefehlsstellen der Feuerwehr unterliegen, beschränken sich die Bestimmungen dieses Artikels auf den Absatz 1, Buchstaben a), e) und f).

Art. 4

Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzanlagen und –geräte

1. Die Instandhaltungs- und Kontrollmaßnahmen an den Brandschutzanlagen und –geräten werden unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, der von den nationalen und europäischen Normierungsorganen erlassenen technischen Bestimmungen oder, in Ermangelung derselben, der Anweisungen seitens des Produzenten und/oder des Installateurs, durchgeführt.

Art. 5

Bewältigung von Notsituationen im Brandfall

1. Aufgrund der Bewertung des Brandrisikos ergreift der Arbeitgeber die nötigen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen, die im Brandfalle zur Anwendung kommen und überträgt sie in den Notplan, der gemäß der in Anlage VIII genannten Kriterien ausgearbeitet wird;

2. Mit Ausnahme der Betriebe, die im Art. 3, Absatz 2 des vorliegenden Dekretes genannt werden, ist der Arbeitgeber an Arbeitsplätzen, an denen weniger als 10 Personen beschäftigt sind, nicht zur Ausarbeitung eines Notplanes verpflichtet unter der Voraussetzung, daß die nötigen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen für den Brandfall getroffen werden.

Art. 6

Ernennung der Zuständigen für den Brandschutzdienst

1. Aufgrund der Bewertung des Brandrisikos und des, falls vorgesehen, Notplanes ernennt der Arbeitgeber einen oder mehrere Arbeitnehmer als Zuständige für die Durchführung der Maßnahmen zum Brandschutz, zur Brandbekämpfung und zur Bewältigung von Notsituationen, im Sinne des Art. 4, Absatz 5, Buchstabe a) des Legislativdekretes Nr. 626/1994, oder sich selbst in den vom Art. 10 des og. Dekretes vorgesehenen Fällen.
2. Die ernannten Arbeitnehmer müssen den Ausbildungskurs lt. nachfolgendem Art. 7 besuchen;
3. An Arbeitsplätzen, an denen die in Anlage X genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, müssen die im Sinne des Absatzes 1 ernannten Arbeitnehmer einen technischen Befähigungsnachweis lt. Art. 3 des Gesetzes Nr. 609 vom 28. November 1996 erlangen;
4. Unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtung lt. vorhergehendem Absatz aufrecht bleibt, kann die technische Befähigung der im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer – sofern es der Arbeitgeber freiwillig als notwendig erachtet - durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen werden, die gemäß der Verfahren lt. Art. 3 des Gesetzes Nr. 609 vom 28. November 1996 erlangt wird.

Art. 7

Ausbildung der Zuständigen für Brandschutz, Brandbekämpfung und die Bewältigung von Notsituationen

1. Die Arbeitgeber gewährleisten die Ausbildung der für Brandschutz, Brandbekämpfung und die Bewältigung von Notsituationen zuständigen Arbeitnehmer, wie es lt. Anlage IX vorgesehen ist.

Art. 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Art. 31 des Legislativdekretes Nr. 626/1994 müssen vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes errichtete oder benutzte Arbeitsplätze - mit Ausnahme jener lt. Art. 1, Absatz 3 und Art. 3, Absatz 2 des vorliegenden Dekretes - den Vorschriften bezüglich der Fluchtwege lt. Art. 3, Absatz 1, Buchstabe b) innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes angepaßt werden.
2. Von diesen Bestimmungen sind die innerhalb des Datums des Inkrafttretens dieses Dekretes abgeschlossenen Ausbildungskurse für die Zuständigen für Brandschutz, Brandbekämpfung und die Bewältigung von Notsituationen nicht betroffen.

Art. 9

Inkrafttreten

1. Das vorliegende Dekret tritt 6 Monate nach seiner Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana“ (Amtsblatt der Republik Italien) in Kraft.

Leitlinien für die Bewertung des Brandrisikos am Arbeitsplatz

1.1 – Allgemeines

In dieser Anlage sind die allgemeinen Kriterien für die Durchführung der Brandrisiko-Bewertung am Arbeitsplatz festgelegt. Die Anwendung der hier angeführten Kriterien schließt die Anwendung anderer, nachweislich wirkungsvoller, Methodologien nicht aus.

1.2 – Begriffsbestimmung

Im Sinne des vorliegenden Dekretes wird definiert:

- Brandgefahr: Bestimmten Materialien oder Einrichtungen, oder Arbeitsmethoden und –praktiken oder der Art und Weise, wie ein Arbeitsplatz genutzt wird, innewohnende Eigenschaften oder Qualitäten, die das Potential zur Brandverursachung aufweisen;
- Brandrisiko: Die Wahrscheinlichkeit, daß die potentiell brandauslösende Stufe erreicht wird und daß anwesenden Personen aus dem Brand Konsequenzen entstehen;
- Brandrisiko-Bewertung: Aus den Umständen möglicher Brandgefahren abgeleiteter Vorgang zur Bewertung der Brandrisiken an einem Arbeitsplatz.

1.3 – Zielsetzung der Brandrisiko-Bewertung

Die Brandrisiko-Bewertung muß dem Arbeitgeber die Ergreifung jener Maßnahmen ermöglichen, die tatsächlich zum Schutze der Sicherheit der Arbeitnehmer und der anderen, am Arbeitsplatz anwesenden Personen notwendig sind.

Diese Maßnahmen schließen ein:

- die Risikoverhütung
- die Information der Arbeitnehmer und der anderen, anwesenden Personen;
- die Ausbildung der Arbeitnehmer;
- die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung der nötigen Vorkehrungen.

Die Risikoverhütung ist eines der primären Ziele der Risiko-Bewertung. In den Fällen, in denen die Risiken nicht ausgeräumt werden können, müssen sie bestmöglich verringert und Restrisiken unter Kontrolle gehalten werden, unter Berücksichtigung der im Art. 3 des Gesetzesdekretes Nr. 626 genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen.

Die Brandrisiko-Bewertung berücksichtigt:

- a) die Art der Tätigkeit;
- b) die aufbewahrten und verarbeiteten Materialien;
- c) die am Arbeitsplatz vorhandene Ausstattung, Einrichtung inklusive;
- d) die baulichen Eigenschaften des Arbeitsplatzes, inklusive Verkleidungsmaterialien;
- e) die Ausmaße und die Gliederung des Arbeitsplatzes;
- f) die Anzahl der anwesenden Personen, seien diese Arbeitnehmer oder andere Personen und ihre Möglichkeiten, sich in Notsituationen rasch zu entfernen.

1.4 – Kriterien zur Durchführung der Brandrisiko-Bewertung

Die Brandrisiko-Bewertung gliedert sich in folgende Phasen:

- a) Identifizierung aller Brandgefahren (z. B. leicht brennbare und entflammbare Substanzen, Zündstoffquellen, Situationen, die eine rasche Ausbreitung des Feuers bewirken können);
- b) Identifizierung der Arbeitnehmer und anderer Personen, die in brandgefährdeten Arbeitsräumen anwesend sind;
- c) Beseitigung oder Reduzierung der Brandgefahren;
- d) Bewertung des Rest-Brandrisikos;
- e) Überprüfung der Angemessenheit der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen bzw. Individualisierung eventueller zusätzlicher, für die Beseitigung oder Verringerung der Rest-Brandrisiken notwendiger Vorkehrungen.

1.4.1. – IDENTIFIZIERUNG DER BRANDGEFAHREN

1.4.1.1. – Brennbare und/oder entflammbare Materialien

Brennbare Materialien müssen nicht unbedingt Gegenstand besonderer Bewertung sein, sofern ihre Menge begrenzt ist und sie korrekt behandelt und sicher aufbewahrt werden.

Einige am Arbeitsplatz befindliche Materialien stellen eine potentielle Gefahr dar, da sie leicht brenn- oder entflammbar sind und die rasche Ausbreitung eines Feuers begünstigen können. Beispielsweise sind das:

- Lacke und entflammbare Lösungsmittel;
- entflammbare Kleber;
- entflammbare Gase;
- große Mengen Papier oder Verpackungsmaterial;
- Plastikmaterialien, insbesondere in geschäumter Form;
- große Mengen entflammbarer Erzeugnisse;
- chemische Produkte, die selbsttätig oder in Verbindung mit anderen Substanzen entflammbar sind;
- von der Petroleumverarbeitung herrührende Produkte;
- große, mit leicht entflammbaren Materialien verkleidete Mauerflächen oder Decken.

1.4.1.2 – Zündstoffquellen

An Arbeitsplätzen können auch Zündstoff- oder Wärmequellen vorhanden sein, die eine potentielle Brandgefahr darstellen oder die Ausbreitung eines Feuers begünstigen können. Diese Quellen können, in einigen Fällen, unmittelbar identifiziert werden, während sie, in anderen Fällen, auf mechanische oder elektrische Mängel zurückzuführen sein können. Beispielsweise werden genannt:

- Flammen oder Funken, die bei Arbeitsvorgängen wie Schneiden, Schleifen, Schweißen entstehen;
- Durch Reibung entstehende Wärmequellen;
- Wärme produzierende Maschinen und Geräte, die nicht fest installiert sind und unsachgemäß benutzt werden;
- Offene Feuer;
- Elektrische Anlagen, die nicht fest installiert sind und unsachgemäß benutzt werden.

1.4.2 – Identifizierung der Angestellten und anderer anwesender Personen, die Brandrisiken ausgesetzt sind

In Situationen, in denen sich herausstellt, daß keine Person besonderen Brandrisiken ausgesetzt ist, insbesondere an kleinen Arbeitsplätzen, müssen lediglich die allgemeinen Kriterien befolgt werden, sodaß für alle ein angemessener Brandschutz gewährleistet ist.

Trotzdem müssen jene Fälle aufmerksam berücksichtigt werden, in denen eine oder mehrere Personen aufgrund ihrer spezifischen Funktion oder der Art ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz im Brandfalle besonderen Risiken ausgesetzt sind. Beispielsweise können Fälle genannt werden, in denen:

- Ruhezonen vorgesehen sind;
- Gelegentlich Publikum in so großer Zahl vorhanden ist, daß Gedränge entsteht;
- Personen anwesend sind, deren Bewegungs-, Seh- und Hörfähigkeit eingeschränkt ist;
- Personen anwesend sind, die mit den Räumen und den entsprechenden Fluchtwegen nicht vertraut sind;
- Angestellte in ausdrücklich brandgefährdeten Bereichen anwesend sind;
- Personen anwesend sind, die im Brandfalle nicht ausreichend schnell reagieren können, oder die den durch einen Brand verursachten Gefahren besonders ahnungslos gegenüberstehen, da sie in isolierten Bereichen arbeiten und die entsprechenden Fluchtwege lang und ihre Benutzung nicht einfach ist.

1.4.3 – Beseitigung oder Reduzierung der Brandgefahren

Jede identifizierte Brandgefahrenquelle muß dahingehend überprüft werden, ob sie

- beseitigt
- reduziert
- durch andere, sicherere Alternativen ersetzt
- von den anderen Arbeitsbereichen abgetrennt oder geschützt werden kann, unter Beachtung der allgemeinen Lebensgefahr für die Anwesenden und der Anforderungen für die korrekte Ausübung der Tätigkeit.

Es muß festgelegt werden, ob diese Maßnahmen – sofern sie nicht der Erfüllung eines Gesetzes dienen – unmittelbar durchgeführt werden müssen oder ob sie Teil eines längerfristigen Programmes sein können.

1.4.3.1 – Kriterien zur Reduzierung der Gefahren, die durch entflammbare und/oder brennbare Materialien und Substanzen entstehen

Die Kriterien können die Annahme einer oder mehrerer der nachstehenden Maßnahmen nach sich ziehen:

- Beseitigung der leicht brennbaren oder hoch entflammbaren Materialien bzw. deren Reduzierung auf eine Menge, die für die reguläre Ausübung der Tätigkeit notwendig ist;
- Ersatz der gefährlichen Materialien durch andere, weniger gefährliche;
- Aufbewahrung der brennbaren Materialien in Lokalen aus feuerfestem Material und, nach Möglichkeit, Aufbewahrung des täglichen Bedarfs in geeigneten Behältern;
- Entfernung oder Ersatz der Verkleidungsmaterialien, die eine rasche Ausbreitung des Feuers begünstigen;
- Instandsetzung der Verkleidung gepolsterter Einrichtungsgegenstände, um zu verhindern, daß die Polsterung direkt Feuer fängt;
- Verbesserung der Arbeitsplatzkontrolle und Maßnahmen zur Beseitigung der Abfälle und Reste.

1.4.3.2 – Maßnahmen zur Reduzierung der durch Wärmequellen verursachten Gefahren

Die Maßnahmen können die Annahme einer oder mehrerer der nachstehenden Vorkehrungen nach sich ziehen:

- Beseitigung nicht notwendiger Wärmequellen;
- Ersatz der Wärmequellen durch sicherere Alternativen;
- Kontrolle über die vorschriftsgemäße Nutzung der Wärmegeneratoren;
- Abschirmung der als gefährlich eingestuften Wärmequellen durch brandbeständige Elemente;
- Installierung der Schutzvorrichtungen und Bewahrung ihrer Funktionstüchtigkeit;
- Überprüfung der elektrischen Anlagen und deren Übereinstimmung mit den geltenden technischen Vorschriften;
- Überprüfung der korrekten Instandhaltung elektrischer und mechanischer Geräte;
- Reparatur oder Ersatz schadhafter Geräte;
- Reinigung und Reparatur der Belüftungs- und Rauchrohre;
- Annahme – wo angebracht - eines Systems von Arbeitsgenehmigungen, das gegenüber Instandhaltungsfachleuten und externen Sub-Unternehmern bei offenem Feuer zur Anwendung gelangt;
- Identifizierung der Nichtraucher-Bereiche und Regelung des Rauchens in den anderen Bereichen;
- Verbot offener Feuer in den Risikobereichen.

1.4.4 – Klassifizierung der Brandrisiko-Stufe

Aufgrund der Risikobewertung ist es möglich, die Brandrisiko-Stufe des gesamten Arbeitsbereiches und aller Teile desselben zu klassifizieren: Diese Stufen können niedrig, mittel oder hoch sein.

A) ARBEITSPLÄTZE MIT NIEDRIGEM BRANDRISIKO

Unter Räumen mit niedrigem Brandrisiko verstehen sich Arbeitsplätze oder Teile derselben, in denen schwer entflammbare Substanzen vorhanden sind, in denen sich aufgrund der Raum- und Arbeitsbedingungen ein Brand nur schwer entwickeln kann und in denen, im Brandfalle, die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung desselben als begrenzt eingeschätzt wird.

B) ARBEITSPLÄTZE MIT MITTLEREM BRANDRISIKO

Unter Räumen mit mittlerem Brandrisiko verstehen sich Arbeitsplätze oder Teile derselben, in denen brennbare Substanzen vorhanden sind und/oder in denen die Raum- und/oder Arbeitsbedingungen die Entwicklung eines Brandes begünstigen können, in denen jedoch im Brandfalle die Wahrscheinlichkeit einer Ausbreitung des Feuers als begrenzt eingeschätzt wird. In der Anlage IX werden Beispiele von Arbeitsplätzen mit mittlerem Brandrisiko angeführt.

C) ARBEITSPLÄTZE MIT ERHÖHTEM BRANDRISIKO

Unter Räumen mit erhöhtem Brandrisiko verstehen sich Arbeitsplätze oder Teile derselben, in denen

- aufgrund des Vorhandenseins hochgradig entflammbarer Substanzen und/oder aufgrund der Raum- und/oder Arbeitsbedingungen die Wahrscheinlichkeit der Brandentwicklung beträchtlich und die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung des Feuers in seinem Anfangsstadium groß ist, d.h. solche, die nicht als Arbeitsplätze mit niedrigem oder mittlerem Brandrisiko klassifiziert werden können.

Diese Orte beinhalten:

- Bereiche, in denen die Arbeitsvorgänge den Einsatz hochentflammbarer Substanzen (z. B. Lackierungsanlagen) oder offene Flammen mit sich bringen, oder in denen beträchtliche Wärme, bei gleichzeitigem Vorhandensein von brennbaren Materialien, produziert wird;

- Bereiche, in denen chemische Substanzen, die unter bestimmten Bedingungen exotherme Reaktionen hervorbringen, entflammbare Gase oder Dämpfe absondern oder in Verbindung mit anderen brennbaren Substanzen reagieren können, gelagert und bearbeitet werden;
- Bereiche, in denen explosive oder hochentflammbare Substanzen gelagert oder bearbeitet werden;
- Bereiche, in denen beträchtliche Mengen brennbarer, leicht entflammbarer Materialien vorhanden sind;
- zur Gänze auf Holzstrukturen bestehende Gebäude.

Zum Zwecke der Einstufung eines Arbeitsplatzes oder eines Teiles desselben als Ort mit erhöhtem Brandrisiko muß darüberhinaus berücksichtigt werden:

- a) Viele Arbeitsplätze werden in allen ihren Teilen derselben Risikokategorie zugeordnet. Ein beliebiger Bereich mit erhöhtem Risiko kann jedoch die Risikostufe des gesamten Arbeitsbereiches erhöhen, außer in Fällen, in denen der betreffende Bereich vom Rest des Arbeitsplatzes durch brandbeständige Elemente getrennt ist;
- b) Der Umfang einer Risiko-Kategorie kann reduziert werden, indem der Arbeitsvorgang sorgfältig abgewickelt wird und die Fluchtwege gegen das Feuer geschützt sind;
- c) In großen oder komplexen Arbeitsbereichen ist es möglich, die Risikostufe durch aktive, automatische Schutzmaßnahmen, z. B. automatische Lösch-, automatische Brandmelde- oder Rauchabzugsanlagen, zu reduzieren.

Darüberhinaus werden solche Räume der Kategorie mit erhöhtem Brandrisiko zugeordnet, in denen - unabhängig vom Vorhandensein brennbarer Substanzen oder der Tatsache, daß sich ein Feuer leicht ausbreiten kann - die Menschenansammlung in den Räumen, ihr Zustand oder die beschränkte Bewegungsfähigkeit der Anwesenden eine Evakuierung im Brandfalle erschweren.

In der Anlage IX werden Beispiele für Arbeitsplätze mit erhöhtem Brandrisiko angeführt.

1.4.5. – Angemessenheit der Sicherheitsvorkehrungen

In Betrieben, die der Pflichtkontrolle durch die Landesbefehlsstellen der Feuerwehr unterliegen und die die lt. gültigem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen - insbesondere was das Brandverhalten der Strukturen und Materialien, die Abteilungen, Fluchtwege, Löschmittel, Melde- und Alarmanlagen sowie technische Anlagen betrifft - verwirklicht haben, kann vorausgesetzt werden, daß die lt. gültigen Vorschriften durchgeführten Maßnahmen angemessen sind. Für die restlichen Betriebe kann dies hingegen, unter Beibehaltung der Pflicht zur Beachtung der entsprechenden geltenden Vorschriften, bestimmt werden, indem die in der vorliegenden Anlage enthaltenen Kriterien bezüglich der Verhütungs- und Schutzmaßnahmen befolgt werden.

Falls es nicht möglich sein sollte, die in dieser Anlage vorgesehenen Maßnahmen vollständig einzuhalten, müssen andere, gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen werden. Im allgemeinen können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen als gleichwertig betrachtet werden:

A) FLUCHTWEGE

- 1) Reduzierung der Fluchtwegstrecke;
- 2) Schutz der Fluchtwege;
- 3) Einrichtung zusätzlicher Fluchtwege und Notausgänge;
- 4) Anbringung zusätzlicher Beschilderung;
- 5) Verstärkung der Notbeleuchtung;
- 6) Durchführung spezifischer Maßnahmen für Behinderte;
- 7) Erhöhung der Zahl jener Arbeitnehmer, die mit der Bewältigung von Notsituationen und den Evakuierungsmaßnahmen beauftragt sind;
- 8) Einschränkung des Menschenansammlung.

B) LÖSCHMITTEL UND –ANLAGEN

- 1) Realisierung zusätzlicher Vorrichtungen unter Berücksichtigung der spezifischen Gefahren;
- 2) Installierung automatischer Löschanlagen.

C) BRANDMELDUNG UND ALARM

- 1) Installierung eines effizienteren Alarmsystems (z. B. Ersatz einer manuellen Alarmanlage durch eine automatische);
- 2) Reduzierung des Abstandes zwischen den einzelnen Vorrichtungen zur manuellen Feueralarmierung;
- 3) Installierung einer automatischen Brandmeldeanlage;
- 4) Verbesserung des Warnsystems im Brandfalle (z. B. durch optische Signale zusätzlich zu den akustischen, durch Lautsprecherdurchsagen usw.)
- 5) An kleinen Arbeitsplätzen: Neuordnung der Tätigkeiten, sodaß jegliche Brandgefahr von den Anwesenden unmittelbar erkannt werden kann.

D) INFORMATION UND AUSBILDUNG

- 1) Ausarbeitung eines Programmes zur Kontrolle und regulären Instandhaltung der Arbeitsplätze;
- 2) Erlaß spezifischer Bestimmungen zur Gewährleistung der nötigen Information zum Thema Brandschutz für externe Sub-Unternehmer und für das Reinigungs- und Instandhaltungspersonal;
- 3) Kontrolle darüber, daß jenen Arbeitnehmern, die leicht brennbare Materialien, entflammbare Substanzen oder Wärmequellen in Bereichen mit erhöhtem Brandrisiko benutzen, spezifische Fortbildungskurse angeboten werden;
- 4) Durchführung der Brandschutzausbildung für alle Arbeitnehmer.

1.5. - Niederschrift der Brandrisiko-Bewertung

In der Niederschrift der Brandrisiko-Bewertung muß insbesondere angegeben werden:

- Das Datum, an dem die Bewertung vorgenommen wurde;
- Die identifizierten Gefahren;
- Die als besonderem Risiko ausgesetzt identifizierten Arbeitnehmer und anderen Personen;
- Die aus der Bewertung abgeleiteten Schlußfolgerungen.

1.6. – Revision der Brandrisiko-Bewertung

Der Vorgang der Brandrisiko-Bewertung muß im Zusammenhang mit Veränderungen bei den identifizierten Risikofaktoren überarbeitet werden.

Der Arbeitsplatz muß einer ständigen Kontrolle unterliegen um zu gewährleisten, daß die bestehenden Brandschutzmaßnahmen und die Risiko-Bewertung zuverlässig sind.

Die Risiko-Bewertung muß Gegenstand einer Revision sein, wenn bedeutende Veränderungen der Tätigkeit, der verwendeten oder gelagerten Materialien eintreten oder wenn das Gebäude umgebaut oder vergrößert wird.

Maßnahmen zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit einer Brandbildung

2.1. Allgemeines

Nach Abschluß der Risiko-Bewertung müssen eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit einer Brandbildung vorgenommen werden:

A) MASSNAHMEN TECHNISCHER ART

- Ausführung fachgerechter Elektroanlagen;
- Erdung der Anlagen sowie metallischer Strukturen und Massen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung;
- Ausführung fachgerechter Blitzschutzanlagen;
- Belüftung der Räume, wenn entflammbare Dämpfe, Gase oder Pulver vorhanden sind;
- Annahme von Sicherheitsvorrichtungen.

B) ORGANISATORISCHE UND BETRIEBLICHE MASSNAHMEN

- Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit;
- Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen;
- Ausarbeitung interner Regeln über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen;
- Information und Ausbildung der Arbeitnehmer.

Damit angemessene Brandschutzmaßnahmen getroffen werden können ist es notwendig, die Gründe und die gängigsten brandauslösenden und -verbreitenden Gefahren zu kennen.

2.2. Die gängigsten Brandursachen und –gefahren

Beispielsweise werden die gängigsten Brandursachen und –gefahren angeführt:

- a) Lagerung von entflammbaren oder leicht brennbaren Substanzen an ungeeigneten Orten oder deren unsachgemäße Behandlung;
- b) Anhäufung von Abfällen, Papier oder anderem brennbarem Material, das zufällig oder vorsätzlich angezündet werden kann;
- c) Nachlässigkeit beim Gebrauch offener Flammen und von Wärmegeneratoren;
- d) unangemessene Reinigung der Arbeitsbereiche und schlechte Instandhaltung der Maschinen;
- e) Benutzung beschädigter oder schlecht geschützter elektrischer Anlagen;
- f) Reparaturen oder Änderungen an elektrischen Anlagen seitens nicht befähigten Personals;
- g) Vorhandensein elektrischer Geräte, die auch dann unter Spannung stehen, wenn sie nicht genutzt werden (außer wenn sie für die Dauerfunktion vorgesehen oder geplant sind);
- h) unsachgemäßer Gebrauch von tragbaren Heizgeräten;
- i) Verstopfung der Belüftungsöffnungen an Heizgeräten, Maschinen, elektrischen und Bürogeräten;
- j) Vorhandensein von offenen Flammen in Bereichen, in denen diese verboten sind, inklusive Rauchverbot und Nichtnutzung von Aschenbechern;
- k) Nachlässigkeit seitens externer Sub-Unternehmer oder der Instandhaltungsfachleute;
- l) Unangemessene fachliche Arbeitnehmer-Ausbildung im Sinne des Brandschutzes zum Gebrauch gefährlicher Materialien oder Geräte.

Zum Zwecke der Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung werden nachstehend einige Aspekte genannt, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen:

- Lagerung und Gebrauch entflammbarer und leicht brennbarer Materialien;
- Gebrauch von Wärmequellen;
- Elektrische Anlagen und Geräte;
- Anwesenheit von Rauchern;
- Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten;
- Brennbar Abfälle und Reste;
- Ungenutzte Bereiche.

2.3. Lagerung und Gebrauch entflammbarer und leicht brennbarer Materialien

Wo es möglich ist, müssen die entflammbaren oder leicht brennbaren Materialien auf die für den normalen Ablauf der Tätigkeit unbedingt notwendige Menge beschränkt und von den Fluchtwegen ferngehalten werden.

Die überschüssigen Mengen müssen in geeigneten Räumen oder in eigens dafür bestimmten Bereichen gelagert werden.

Entflammbare Substanzen sollten, wenn möglich, durch andere, weniger gefährliche ersetzt werden (z. B. sollten minerale Lacke durch wasserlösliche ersetzt werden);

Entflammbare Materialien müssen an einem isolierten Ort oder in einem vom Rest durch brandbeständige Strukturen und mit Brandschutztüren versehenen, getrennten Raum gelagert werden.

Arbeitnehmer, die gefährliche entflammbare oder chemische Substanzen handhaben, müssen in angemessener Weise über zu beachtende Sicherheitsmaßnahmen geschult werden.

Die Arbeitnehmer müssen auch über die Eigenschaften der Substanzen und die Umstände, die das Brandrisiko möglicherweise steigern, in Kenntnis gesetzt werden.

Brennbare Reinigungsmittel müssen in geeigneten Abstellräumen oder Lokalen aufbewahrt werden.

2.4. – Gebrauch von Wärmequellen

Wärmegeneratoren müssen in Einklang mit den Herstellerangaben benutzt werden. Besondere Umsicht ist dann geboten, wenn entflammbare Substanzen anhand der Wärmequelle erwärmt werden (z. B. Einsatz von Ölen und Fetten in Kochgeräten).

Orte, an denen Schweiß- oder Schneidarbeiten mit offener Flamme ausgeführt werden, müssen frei von brennbaren Materialien sein und eventuelle Funken müssen unter Kontrolle gehalten werden.

Die Absaugrohre in Küchen, Bäckereien, Sägewerken, Schleifmaschinen müssen saubergehalten werden, damit die Ansammlung von Fetten und Staub verhindert werden kann.

Die Brenner in Wärmegeneratoren müssen gemäß der Herstellerangaben benutzt und instandgehalten werden.

Eventuell vorhandene Ventile zur Unterbrechung der Brennstoffzufuhr im Notfall müssen regelmäßig kontrolliert und instandgehalten werden.

2.5 – Elektrische Anlagen und Geräte

Die Arbeitnehmer müssen für die korrekte Benutzung der elektrischen Geräte und Anlagen ausgebildet werden.

Falls die Notwendigkeit der provisorischen Speisung einer elektrischen Anlage bestehen sollte, darf das elektrische Kabel nur so lang wie unbedingt nötig und muß so angebracht sein, daß mögliche Beschädigungen verhindert werden.

Elektrische Reparaturen müssen von befähigtem Personal ausgeführt werden.
Leicht brennbare und entflammbare Materialien dürfen nicht in die Nähe von Beleuchtungskörpern gestellt werden, insbesondere dort, wo Flüssigkeiten umgefüllt werden.

2.6 – Einzelne oder tragbare Heizgeräte

In Bezug auf unabhängige oder tragbare Heizgeräte ist die gängigste Brandursache die Nicht-Berücksichtigung von Vorsichtsmaßnahmen, wie zum Beispiel:

- a) Nichtberücksichtigung der Sicherheitsvorgaben zum Gebrauch oder Austausch der Flüssiggasbehälter;
- b) Lagerung brennbarer Materialien über den Heizgeräten;
- c) Anbringung der tragbaren Heizkörper in der Nähe von brennbaren Materialien;
- d) Nachlässigkeit beim Nachfüllen der mit Kerosin gespeisten Geräte;

Der Einsatz tragbarer Heizgeräte muß vorbehaltlich einer Leistungskontrolle erfolgen, insbesondere in Bezug auf ihre korrekte Versorgung.

2.7 – Anwesenheit von Rauchern

Bereiche, in denen Rauchen eine Brandgefahr darstellen kann, müssen identifiziert und das Rauchen dort verboten werden, zumal das Fehlen diesbezüglicher Bestimmungen eine der primären Brandursachen ist. In Bereichen, in denen das Rauchen erlaubt ist, müssen Aschenbecher zur Verfügung gestellt und regelmäßig geleert werden.

Aschenbecher dürfen nicht in Behälter aus brennbarem Material entleert werden, noch darf ihr Inhalt zusammen mit anderem Abfall angehäuft werden.

Das Rauchen darf in Depots oder Bereichen, in denen sich leicht brennbare oder entflammbare Materialien befinden, nicht erlaubt werden.

2.8 – Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten

Beispielsweise werden einige der Problematiken, die im Zusammenhang mit Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten berücksichtigt werden müssen, angeführt:

- a) Anhäufung von brennbaren Materialien;
- b) Behinderung der Fluchtwege;
- c) Behinderung der Schließung der Brandschutztüren;
- d) Schaffung von Öffnungen an Brandschutzdecken oder -mauern.

Zu Beginn des Arbeitstages muß sichergestellt werden, daß anwesende Personen vom Arbeitsplatz flüchten können. Am Ende des Arbeitstages muß sichergestellt werden, daß die Brandschutzmaßnahmen aktiviert und daß Arbeitsgeräte, entflammbare und brennbare Materialien sicher aufbewahrt sind und daß keinerlei Voraussetzungen für das Entstehen eines Feuers gegeben sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist dort geboten, wo Hitze-Arbeiten ausgeführt werden (Schweißen oder Verwendung von offenen Flammen). An dem Ort, an dem derartige Hitze-Arbeiten ausgeführt werden, muß ein vorheriger Lokalaugenschein durchgeführt und sichergestellt werden, daß jegliches brennbare Material entfernt oder gegen Hitze und Funken geschützt ist. Tragbare Feuerlöscher müssen zur Verfügung gestellt werden und die Fachleute bezüglich des Brand-Alarmsystems informiert werden. Jeder Bereich, an dem Hitze-Arbeiten getätigt wurden, muß nach Abschluß dieser Arbeiten auf brennende oder glimmende Materialien untersucht werden.

Entflammbare Materialien müssen an einem sicheren und belüfteten Ort aufbewahrt werden. Räume, in denen diese Substanzen verwendet werden, müssen belüftet und von Zündquellen freigehalten werden. Das Rauchen und die Verwendung offener Flammen muß in diesen Fällen verboten werden.

Nicht gebrauchte Gasflaschen dürfen nicht innerhalb des Arbeitsplatzes aufbewahrt werden.

In mit automatischen Brandmeldeanlagen ausgestatteten Räumen müssen angemessene Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden zur Vermeidung von Fehlalarmen während der Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten.

Nach Abschluß der Arbeiten muß das Brandmelde- und Alarmsystem überprüft werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen sind bei Instandhaltungs- und Systemierungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Gaszufuhr geboten.

2.9 – Brennbare Arbeitsabfälle und –reste

Abfälle dürfen nicht, auch nicht provisorisch, entlang der Fluchtwege (Korridore, Treppen, Durchgangsräume) oder dort, wo sie mit Zündquellen in Berührung kommen könnten, abgestellt werden.

Eine Anhäufung von Arbeitsabfällen muß vermieden werden und alle Abfälle oder Reste müssen täglich entfernt und an einem geeigneten Ort, vorzugsweise außerhalb des Gebäudes, abgestellt werden.

2.10 – Ungenutzte Bereiche

Arbeitsbereiche, die normalerweise von den Angestellten nicht benutzt werden (Keller, Depots) sowie all jene Bereiche, an denen sich ein Brand unbemerkt entwickeln könnte, müssen von überflüssigen brennbaren Materialien freigehalten werden und es müssen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um diese Bereiche vor dem Zugang nicht autorisierter Personen zu schützen.

2.11 – Aufrechterhaltung der Brandverhütungsmaßnahmen

Die für die Brandverhütung zuständigen Arbeitnehmer müssen an den Arbeitsplätzen regelmäßige Kontrollen durchführen und sich der Leistungsfähigkeit der Brandverhütungsmaßnahmen versichern.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, geeignete Kontrolllisten vorzusehen.

Besondere Kontrollen müssen am Ende des Arbeitstages durchgeführt werden, damit der Arbeitsplatz in Sicherheit zurückgelassen wird.

Diese Vorgänge können beispielsweise folgende sein:

- a) Sicherstellung, daß alle Brandschutztüren geschlossen sind, sofern dies vorgesehen ist;
- b) Sicherstellung, daß elektrische Geräte, die nicht für den Dauereinsatz vorgesehen sind, nicht unter Spannung stehen;
- c) Sicherstellung, daß alle offenen Feuer gelöscht sind oder gesichert zurückgelassen werden;
- d) Sicherstellung, daß alle Abfälle und brennbaren Reste entfernt wurden;
- e) Sicherstellung, daß alle entflammbaren Materialien an sicheren Orten aufbewahrt werden.

Die Arbeitnehmer müssen die Zuständigen für Brandverhütungsmaßnahmen über jede Situation potentieller Gefahr, in deren Kenntnis sie sind, informieren.

Massnahmen bezüglich der Fluchtwege im Brandfall

3.1. – Begriffsbestimmung

Im Sinne des vorliegenden Dekretes wird definiert:

- ANSAMMLUNG: Die höchste anzunehmende Anzahl der am Arbeitsplatz oder in einem bestimmten Bereich desselben anwesenden Arbeitnehmer und anderen Personen;
- SICHERER ORT: Ort, an dem sich die Personen vor den Auswirkungen eines Brandes geschützt fühlen können;
- GESCHÜTZTER WEGVERLAUF: Ein Wegverlauf, der sich durch angemessenen Schutz vor den Auswirkungen eines Brandes, der sich im übrigen Gebäude entwickeln kann, auszeichnet. Es kann dies ein geschützter Korridor, eine geschütztes Treppenhaus oder eine Außentreppe sein;
- ETAGENAUSGANG: Ausgang, der es den Personen erlaubt, nicht länger den direkten Auswirkungen eines Feuers ausgesetzt zu sein. Er kann wie folgt gestaltet sein:
 - a) Ausgang, der direkt zu einem sicheren Ort führt;
 - b) Ausgang, der zu einem geschützten Wegverlauf führt, der wiederum über einen Ausgang zu einem sicheren Ort verfügt;
 - c) Ausgang, der zu einer Außentreppe führt.
- FLUCHTWEG (im Notfall zu benutzen): Eine hindernisfreier Wegverlauf, der es den Benutzern eines Gebäudes oder eines Lokales ermöglicht, einen sicheren Ort zu erreichen.

3.2 – Zielsetzungen

Im Sinne des vorliegenden Dekretes muß - unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Entstehung eines Brandes - das Fluchtwege-System gewährleisten, daß Personen ohne externe Hilfe über einen deutlich erkennbaren, hindernisfreien Wegverlauf sicher zu einem sicheren Ort gelangen können.

Zum Zwecke der Bestimmung, ob ein Fluchtwege-System zufriedenstellend ist, muß berücksichtigt werden:

- Die Anzahl der anwesenden Personen, ihre Kenntnis des Arbeitsplatzes, ihre Fähigkeiten, sich ohne Assistenz bewegen zu können;
- Der Aufenthaltsort der Personen im Falle eines Brandes;
- Die am Arbeitsplatz vorhandenen Brandgefahren;
- Die Anzahl der vorhandenen Alternativ-Fluchtwege.

3.3 – Allgemeine Sicherheitskriterien für die Fluchtwege

In Bezug auf das vorliegende Dekret müssen – zum Zwecke der Feststellung, ob die Fluchtwege angemessen sind – folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Jeder Arbeitsplatz muß über Alternativ-Fluchtwege verfügen, mit Ausnahme kleiner Arbeitsplätze oder von Lokalen mit mittlerem oder niedrigem Brandrisiko;
- b) Jeder Fluchtweg muß von den anderen unabhängig und in einer Art und Weise angeordnet sein, daß Personen sich geordnet von der Brandstelle entfernen können;
- c) Wo mehr als ein Fluchtweg vorgesehen ist, sollte die Länge der Fluchtstrecke bis zum nächstliegenden Etagenausgang die nachstehend angeführten Werte nicht überschreiten:
 - 15 ÷ 30 m (maximale Evakuierungsdauer von 1 Minute) für Bereiche mit erhöhtem Brandrisiko;

- 30 ÷ 45 m (maximale Evakuierungsdauer von 3 Minuten) für Bereiche mit mittlerem Brandrisiko;
 - 45 ÷ 60 m (maximale Evakuierungsdauer von 5 Minuten) für Bereiche mit niedrigem Brandrisiko.
- d) Die Fluchtwege müssen immer zu einem sicheren Ort führen;
- e) Fluchtstrecken in ein und dieselbe Richtung müssen nach Möglichkeit vermieden werden.
 Wo dies nicht möglich ist, sollte der zurückzulegende Abstand bis zu einem Etagenausgang oder zu einem Punkt, an dem die Verfügbarkeit zweier oder mehrerer Fluchtwege beginnt, die unten angeführten Werte im allgemeinen nicht überschreiten:
- 6 ÷ 15 m (Zeitbedarf für die Zurücklegung der Strecke: 30 Sekunden) für Bereiche mit erhöhtem Brandrisiko;
 - 9 ÷ 30 m (Zeitbedarf für die Zurücklegung der Strecke: 1 Minute) für Bereiche mit mittlerem Brandrisiko;
 - 12 ÷ 45 m (Zeitbedarf für die Zurücklegung der Strecke: 3 Minuten) für Bereiche mit niedrigem Brandrisiko.
- f) Wenn ein Fluchtweg einen Teil eines Wegverlaufs in ein und dieselbe Richtung einschließt, darf die Gesamtlänge der Strecke die unter Buchstabe c) angeführten Werte nicht überschreiten;
- g) die Fluchtwege müssen im Verhältnis zur Benutzerzahl genügend breit sein. Die entsprechende Mindest-Breite muß an der engsten Stelle des Wegverlaufs gemessen werden.
- h) In jedem Lokal und auf jeder Etage müssen genügend angemessen breite Fluchtwege vorhanden sein;
- i) Treppen müssen im allgemeinen vor den Auswirkungen eines Brandes durch brandbeständige Strukturen und Brandschutztüren mit Selbstschließ-Vorrichtung geschützt werden, mit Ausnahme kleiner Arbeitsplätze mit mittlerem oder niedrigem Brandrisiko, sofern die Distanz von einer beliebigen Stelle am Arbeitsplatz zu einem Ausgang zu einem sicheren Ort die Werte von 45 bzw. 60 m (30 und 45 m im Falle eines einzigen Ausganges) nicht überschreitet;
- l) Die Fluchtwege und die Etagenausgänge müssen immer zur Verfügung stehen und jederzeit von Hindernissen freigehalten werden;
- m) Jede Tür entlang der Fluchtstrecke muß für die fliehenden Personen leicht und unmittelbar zu öffnen sein.

3.4 – Bestimmung der Fluchtweg-Länge

Zur Längenbestimmung der unter c) und e) des vorherigen Punktes angeführten Fluchtwege muß man sich, bei gleichem Risiko, an die niedrigeren Werte halten, wenn der Arbeitsplatz

- von Publikum besucht wird;
- vorwiegend von Personen benutzt wird, die im Notfall besonderer Assistenz bedürfen;
- als Ruhezone genutzt wird;
- als Bereich genutzt wird, in dem entflammbare Materialien gelagert und/oder bearbeitet werden.

Wenn der Arbeitsplatz hauptsächlich von Arbeitnehmern genutzt wird und dort keine entflammbaren Materialien gelagert und/oder bearbeitet werden, können – bei gleichem Risiko – die längeren Distanzen angewandt werden.

3.5. Anzahl und Breite der Etagenausgänge

In vielen Situationen kann das Vorhandensein eines einzigen Etagenausgangs als genügend betrachtet werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind gegeben, wenn:

- a) Die Ansammlung der Etage mehr als 50 Personen beträgt;
- b) Im betreffenden Bereich Explosionsgefahr oder Brandrisiken bestehen und deshalb, unabhängig von der Größe des Bereiches und der Menschenansammlung, mindestens zwei Ausgänge zur Verfügung stehen müssen;

c) die Länge des Fluchtweges in ein und dieselbe Richtung zum Etagenausgang, in Bezug auf das Brandrisiko, die in Punkt 3.3 Buchstabe e) festgelegten Werte überschreitet.

Wenn ein einziger Etagenausgang nicht genügt, hängt die erforderliche Anzahl von der Menge der anwesenden Personen (Ansammlung) und der in Punkt 3.3, Buchstabe c) festgelegten Länge der Fluchtwege ab.

Für Orte mit mittlerem oder niedrigem Brandrisiko darf die Gesamtbreite der Etagenausgänge nicht niedriger sein als:

$$L \text{ (Meter)} = \frac{A}{50} \times 0,60$$

das heißt:

- „A“ steht für die in der Etage anwesenden Personen (Ansammlung)
- der Wert 0,60 stellt die für den Durchgang einer Person (einheitliches Durchgangsmodul) genügende Breite (ausgedrückt in Metern) dar;
- 50 steht für die Höchstzahl der Personen, die – unter Berücksichtigung der Fluchtzeit - durch ein einheitliches Durchgangsmodul hinausströmen können.

Der Wert des Verhältnisses $A/50$ muß, sofern er nicht rund ist, auf den nächsthöheren runden Wert aufgerundet werden.

Die Breite der Ausgänge muß ein Vielfaches von 0,60 M sein, mit einer Toleranzgrenze von 5 %.

Die Mindestbreite eines Ausganges darf nicht geringer als 0,80 M sein, mit einer Toleranzgrenze von 2 %, und muß als ein einheitliches Durchgangsmodul berechnet werden, d. h. der Flucht von 50 Personen an Arbeitsplätzen mit mittlerem und niedrigem Brandrisiko genügen.

BEISPIEL 1

Etagenansammlung = 75 Personen

Gesamtbreite der Ausgänge = 2 Module zu 0,60 m.

Anzahl der Etagenausgänge = 2 zu je 0,80 m, erreichbar auf Wegverläufen, deren Länge nicht höher ist als in Punkt 3.3, Buchstabe c) festgelegt.

BEISPIEL 2

Etagenansammlung = 120 Personen

Gesamtbreite der Ausgänge = 3 Module zu 0,60 m.

Anzahl der Etagenausgänge = 1 zu 1,20 m + 1 zu 0,80 m, erreichbar auf Wegverläufen, deren Länge nicht höher ist als in Punkt 3.3, Buchstabe c) festgelegt.

3.6 Anzahl und Länge der Treppen

Der allgemeine Grundsatz, über alternative Ausgänge zu verfügen, gilt auch für Treppen:

Über eine einzige Treppe können solche Gebäude zugänglich sein, deren Brandschutz-Höhe 24 m nicht überschreitet (wie im Ministerialdekret vom 30. November 1983 festgelegt) und die als Arbeitsplätze mit niedrigem oder mittlerem Brandrisiko bestimmt sind, in denen jede Etage lediglich über einen einzigen Ausgang verfügen darf.

Für alle anderen Gebäude, die nicht in die unter dem vorherigen Punkt genannte Gruppe fallen, müssen zwei oder mehrere Treppen vorhanden sein, mit Ausnahme der von den geltenden Richtlinien vorgesehenen Abweichungen.

BERECHNUNG DER TREPPENBREITE

- A) Wenn die Treppen zu einer einzigen Etage ober- oder unterhalb des Erdgeschosses führen, darf ihre Breite nicht geringer sein als jene der entsprechenden Etagenausgänge.
- B) Wenn die Treppen zu mehr als einer Etage ober- oder unterhalb des Erdgeschosses führen, darf die Breite der einzelnen Treppe nicht geringer sein als jene der in die Treppe mündenden Etagenausgänge, während die Gesamtbreite im Verhältnis zu der für zwei aufeinanderfolgende Etagen vorgesehenen Ansammlung berechnet wird, wobei jene mit der höheren Ansammlung berücksichtigt wird.

Für Gebäude, in denen Arbeitsplätze mit niedrigem oder mittlerem Brandrisiko untergebracht sind, wird die Gesamtbreite der Treppen anhand folgender Formel berechnet:

$$L \text{ (Meter)} = \frac{A^*}{50} \times 0,60$$

das heißt:

A^* = Vorgesehene Ansammlung auf zwei aufeinanderfolgenden Etagen, beginnend beim 1. oberirdischen Stockwerk unter Bezugnahme auf jene mit höherer Ansammlung.

Beispiel:

Gebäude mit 5 oberirdischen Etagen:

Ansammlung 1. Etage = 60 Personen

Ansammlung 2. Etage = 70 Personen

Ansammlung 3. Etage = 70 Personen

Ansammlung 4. Etage = 80 Personen

Ansammlung 5. Etage = 90 Personen

Pro Etage sind 2 Etagenausgänge vorhanden.

Höchstanzahl von Personen in zwei aufeinanderfolgenden Etagen = 170 Personen

Gesamtbreite der Treppen = $(170/50) \times 0,60 = 2,40$ m.

Anzahl der Treppen = 2 mit Einheitsbreite von 1,20 m.

3.7 Alternative Sicherheitsmaßnahmen

Wenn die Einhaltung der Maßnahmen laut Punkt 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 aufgrund architektonischer oder urbanistischer Gründe nicht möglich ist, kann das die Evakuierung vom Arbeitsplatz betreffende Risiko für die anwesenden Personen durch die Anwendung eines oder mehrerer der nachstehenden Vorsichtsmaßnahmen reduziert werden. Als Alternativen zu den Maßnahmen lt. Punkte 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 können sie nur betrachtet werden, wenn die og. architektonischen oder urbanistischen Hindernisse gegeben sind:

- Neuordnung des Arbeitsplatzes und/oder der Tätigkeit, sodaß die Personen so nah wie möglich am Etagenausgang arbeiten und die Gefahren nicht verhindern, daß die Fluchtwege in Sicherheit benutzt werden können;
- Reduzierung der Gesamtlänge der Fluchtwege;
- Einrichtung zusätzlicher Etagenausgänge;
- Einrichtung zusätzlicher geschützter Wegverläufe oder Erweiterung der Bestehenden;
- Installierung eines automatischen Brandmelde- und Alarmsystems zur Verkürzung der Evakuierungszeiten.

3.8 - Maßnahmen zur Einschränkung der Ausdehnung des Feuers auf den Fluchtwegen

A) VORSICHTSMASSNAHMEN BEI VORHANDENSEIN VON ÖFFNUNGEN IN WÄNDEN UND/ODER DECKEN

Öffnungen oder Rohr- und Leitungsdurchlässe in Decken, Wänden und Dachböden können maßgeblich zur raschen Ausbreitung von Rauch, Flammen oder Wärme beitragen und die sichere Benutzung der Fluchtwege verhindern. Maßnahmen zur Einschränkung der og. Folgen schließen ein:

- Vorkehrungen zur Eingrenzung von Flammen und Rauch;
- Installierung von Brandschutzklappen an Rohrleitungen.

Diese Vorkehrungen sind besonders wichtig, wenn die Rohrleitungen durch feuerbeständige Mauern oder Decken führen.

B) VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON WÄNDEN UND/ODER DECKEN

Die Schnelligkeit, mit der sich ein Brand entlang der Wand- oder Deckenflächen ausbreitet, kann die allgemeine Sicherheit am Arbeitsplatz und im Besonderen die Fluchtmöglichkeiten der Personen erheblich beeinflussen. Wenn entlang der Fluchtwege bedeutende Mengen an Verkleidungsmaterialien vorhanden sind, die eine rasche Ausbreitung des Brandes ermöglichen, müssen diese entfernt oder durch Materialien, die besseres Brandverhalten aufweisen, ersetzt werden.

C) BODENMARKIERUNG

Falls ein Fluchtweg durch einen weitläufigen Etagenbereich führt, muß der Weg durch eine angemessene Bodenmarkierung klar ausgezeichnet werden.

D) VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR TREPPEN ZU UNTERIRDISCHEN ETAGEN

Treppen, die zu unterirdischen Etagen führen, müssen Gegenstand besonderer Vorsichtsmaßnahmen sein, zumal sie im Falle eines Brandes in den über sie zugänglichen Räumen von Rauch und Hitze erfüllt sein können; darüberhinaus muß verhindert werden, daß sich der Brand über die Treppen in die oberen Etagen ausbreitet.

Vorzugsweise sollten sich Treppen zu oberirdischen nicht auch zu unterirdischen Etagen ausdehnen; dies ist besonders wichtig, wenn es sich um die einzige Treppe des Gebäudes handelt. Wann immer eine Treppe sei es ober-, sei es unterirdische Etagen bedient, müssen diese durch eine brandbeständige Tür vom Erdgeschoß getrennt werden.

E) VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR AUSSENTREPPEN

Wo eine Außentreppe vorgesehen ist, muß gewährleistet werden, daß die Benutzung derselben im Brandfalle nicht von Flammen, Rauch und Hitze verhindert wird, die aus Türen, Fenstern oder anderen an der Außenwand, an der sich die Treppe befindet, vorhandenen Öffnungen austreten können.

3.9 – Türen entlang der Fluchtwege

Türen entlang der Fluchtwege und entsprechend der Etagenausgänge müssen sich in Fluchtrichtung öffnen.

Die Öffnung in Fluchtrichtung ist nicht erforderlich, wenn daraus Gefahren aufgrund vorbeifahrender Verkehrsmittel oder anderer Gründe entstehen können, sofern nicht Vorsichtsmaßnahmen zur Gewährleistung derselben Sicherheit getroffen wurden.

In jedem Fall ist die Öffnung in Fluchtrichtung Pflicht, wenn:

- a) der betroffene Bereich eine Ansammlung von mehr als 50 Personen hat;
- b) die Tür am Treppenfuß oder in der Nähe des Treppenfußes liegt;
- c) die Tür zu einem Bereich mit erhöhtem Brandrisiko führt.

Alle brandbeständigen Türen müssen mit einer automatischen Schließvorrichtung versehen sein. Türen zu Lokalen, die als Depot dienen, müssen nicht mit einer automatischen Schließvorrichtung versehen sein, sofern sie stets abgeschlossen werden.

Brandbeständige Türen mit automatischer Schließvorrichtung entlang der Fluchtwege können unter bestimmten Umständen den Arbeitnehmern oder anderen Personen, die unter normalen Umständen entlang dieser Wege zirkulieren, Schwierigkeiten bereiten. Unter solchen Voraussetzungen können die og. Türen offengehalten werden, und zwar mittels eigener, elektromagnetischer Vorrichtungen, die die Tür freigeben, wenn:

- Rauchmelder in der Nähe der Türen aktiviert wurden;
- ein Alarmsystem aktiviert ist;
- die Stromzufuhr des elektrischen Alarmsystems fehlt;
- ein manuelles Kommando getätigt wird.

3.10 – Tür-Öffnungssysteme

Der Arbeitgeber oder die zuständige Person muß sich zu Beginn des Arbeitstages versichern, daß die Türen zu den Etagenausgängen und jene, die entlang der Fluchtwege benutzt werden, nicht abgeschlossen sind und, in den Fällen, in denen eine Einbruchssicherung vorgesehen ist, daß sie von innen ohne Schlüssel, leicht und unmittelbar zu öffnen sind.

Alle Ausgangstüren, die während der Arbeitszeit geschlossen gehalten werden müssen und für die die Öffnung in Fluchtrichtung Pflicht ist, müssen sich durch einfachen Druck von innen öffnen lassen.

Falls Einbruchssicherungen vorhanden sind, können geeignete und sichere Öffnungssysteme als Alternative zu den in diesem Punkt genannten vorgesehen werden. In diesem Fall müssen alle Arbeitnehmer über das besondere Öffnungssystem in Kenntnis gesetzt werden und in der Lage sein, es im Notfalle zu betätigen.

3.11 – Schiebe- und Drehtüren

Eine Schiebetür kann nicht als Etagenausgangstür vorgesehen werden. Diese Türenart kann jedoch vorgesehen werden, wenn sie automatisch ist und aufgrund einer geeignet ausgezeichneten Vorrichtung durch Druck in Fluchtrichtung geöffnet werden kann und bei Stromausfall geöffnet bleibt.

Eine Drehtür mit vertikaler Achse kann nicht als Etagenausgangstür vorgesehen werden. Wo eine solche Tür vorgesehen ist, muß in ihrer unmittelbaren Nähe eine durch Druck zu öffnende und ausreichend gekennzeichnete Tür eingerichtet werden.

3.12 – Kennzeichnung der Fluchtwege

Die Fluchtwege und die Etagenausgänge müssen deutlich und gesetzeskonform gekennzeichnet sein.

3.13 – Beleuchtung der Fluchtwege

Alle Fluchtwege, inklusive der externen Strecken, müssen angemessen beleuchtet sein, um Ihre sichere Benutzung bis zum Ausgang zu einem sicheren Ort zu gewährleisten.

In Bereichen ohne Tageslicht oder solchen, die ohne Tageslicht benutzt werden, muß ein Sicherheits-Beleuchtungssystem mit Einschaltautomatik bei Stromausfall vorgesehen werden.

3.14 – Zu beachtende Verbote entlang der Fluchtwege

Es ist notwendig, entlang der Fluchtwege die Installation von Einrichtungen, die möglicherweise Brandgefahren darstellen oder die Auswege blockieren, zu verbieten:

Nachstehend werden einige Beispiele angeführt von Installationen, die entlang der Fluchtwege, und im Besonderen entlang der Korridore und Treppen, zu verbieten sind:

- tragbare Heizgeräte jeglicher Art;
- fixe Heizgeräte, die direkt mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden;
- Kochgeräte;
- zeitweilige Möbellager;
- Beleuchtungssysteme mit offener Flamme;
- Abfalldepots.

Verkaufs- und Spielautomaten sowie Fotokopiergeräte können entlang der Fluchtwege aufgestellt werden, sofern sie keine Brandgefahr oder unerlaubte Hindernisse darstellen.

Brandmelde- und Alarmmaßnahmen

4.1. Zielsetzung

Ziel der Brandmelde- und Alarmmaßnahmen ist es, am Arbeitsplatz anwesende Personen vor einem Brand zu warnen, bevor dieser ihre Unversehrtheit bedroht. Der Alarm muß die Evakuierungs- und die Interventionsvorgänge am Arbeitsplatz einleiten.

4.2. Maßnahmen für kleine Arbeitsplätze

An kleinen Arbeitsplätzen mit niedrigem oder mittlerem Brandrisiko kann das Alarmsystem ein Einfaches sein. Zum Beispiel kann an einem Ort, an dem das gesamte Personal beschäftigt ist, ein mündlich gegebener Alarm ausreichend sein.

Unter anderen Voraussetzungen können manuell zu betätigende Toninstrumente, die am gesamten Arbeitsplatz gehört werden, benutzt werden. Der Weg, der bis zu einem dieser Geräte zurückgelegt werden muß, darf 30 m nicht überschreiten. Falls dieses System für den Arbeitsplatz nicht angemessen sein sollte, muß ein manuell zu betätigendes, elektrisches Alarmsystem installiert werden, das den geltenden technischen Vorschriften entspricht.

Die Druckknöpfe zur Aktivierung der elektrischen Alarmsysteme oder anderer Alarmgeräte müssen deutlich gekennzeichnet sein, sodaß sie von Arbeitnehmern und anderen anwesenden Personen sofort ausgemacht werden können. Die Höchstgrenze des Weges zur Aktivierung eines manuellen Alarmsystems darf 30 m nicht überschreiten.

Die Alarm-Druckknöpfe müssen auf allen Etagen an derselben Stelle und nahe der Ausgänge angebracht werden, sodaß sie von den flüchtenden Personen genutzt werden können.

4.3 – Maßnahmen für große oder komplexe Arbeitsplätze

An großen oder komplexen Arbeitsplätzen muß das Alarmsystem elektrisch sein.

Das Alarmsignal muß am ganzen Arbeitsplatz oder in jenen Bereichen, wo der Alarm nötig ist, deutlich zu hören sein.

In jenen Bereichen, in denen der Lärmpegel hoch sein kann, oder in Situationen, in denen der akustische Alarm nicht genügt, müssen neben den akustischen auch optische Alarmzeichen angebracht werden. Optische Alarmzeichen dürfen nie als einziges Alarmsystem gebraucht werden.

4.4 – Alarmvorgänge

Im Normalfall sind Alarmvorgänge einphasig, das heißt, bei Alarm beginnt die vollständige Evakuierung. Dennoch scheint an einigen, komplexeren Arbeitsstätten ein mehrphasiges Alarmsystem angemessener zu sein, um eine Evakuierung in zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Phasen zu ermöglichen. Zweckmäßige Vorkehrungen sind an Orten mit beträchtlicher Publikumsanwesenheit zu treffen.

A) EVAKUIERUNG IN ZWEI PHASEN

Ein für die zweiphasige Evakuierung projektiertes Alarmsystem gibt durch ein anhaltendes Signal den Evakuierungsalarm im vom Feuer betroffenen oder dem ihm nahe gelegenen Bereich, während die

anderen Bereiche des Gebäudes von einem intermittierenden Warnsignal betroffen sind, das nicht als totales Evakuierungssignal mißverstanden werden darf.

Wenn sich die Situation verschlimmert, muß das intermittierende Signal in das (anhaltende) Evakuierungssignal übergehen, und nur in diesem Falle wird der restliche Teil des Gebäudes vollständig geräumt.

B) EVAKUIERUNG IN AUFEINANDERFOLGENDEN PHASEN

Ein auf progressiver Evakuierung basierendes Alarmsystem muß ein (anhaltendes) Evakuierungssignal in der Etage, von der der Brand ausgeht und der unmittelbar darüberliegenden, vorsehen. Die anderen Etagen werden nur durch ein geeignetes Signal und Lautsprecherdurchsagen gewarnt.

Nachdem die Etage, von der der Brand ausgeht und die unmittelbar darüberliegende geräumt wurden, wird das Evakuierungssignal falls nötig auf die anderen Etagen - üblicherweise jene oberhalb der vom Brand betroffenen Etage und die Kellergeschosse - ausgedehnt und die etagenweise Evakuierung vorgenommen.

In hohen Gebäuden (mit Brandschutz-Höhe über 24 m) kann die progressive Evakuierung nicht vorgesehen werden, wenn nicht eine angemessene Aufteilung, automatische Löschsyste, Etagenüberwachung und ein Kontrollzentrum vorgesehen wird.

C) ALARMSYSTEME AN ORTEN MIT ERHEBLICHER PUBLIKUMSPRÄSENZ

An Arbeitsplätzen mit erheblicher Publikumspräsenz ist es oft notwendig, ein Alarmsystem vorzusehen, das anfänglich den für Notsituationen und Brandbekämpfung zuständigen Arbeitnehmern vorbehalten ist, sodaß diese rasch die planmäßigen Evakuierungs- und erste Notmaßnahmen einleiten können. Unter solchen Bedingungen müssen angemessene Vorsichtsmaßnahmen zur vollständigen Evakuierung getroffen werden.

Während im Normalfall ein akustischer Alarm genügt, kann – für besondere Situationen bei erheblicher Publikumsansammlung – auch eine eigens aufgezeichnete Lautsprecheransage vorgesehen werden, die durch das Feueralarmsystem mittels Lautsprecher aktiviert wird. Diese Durchsage muß jede andere Stimm- oder Musikdurchsage annullieren.

4.5 – Automatische Brandmeldung

Ziel der automatischen Brandmeldung ist es, anwesende Personen rechtzeitig zu warnen, sodaß sie den vom Feuer betroffenen Bereich verlassen können, solange die Lage noch relativ sicher ist.

In einem Großteil der Arbeitsstätten kann ein manuell zu betätigendes Brandmeldesystem genügen, dennoch gibt es Umstände, unter denen eine automatische Brandmeldung für die Sicherheit der Personen als wesentlich betrachtet werden muß.

An Arbeitsstätten, an denen eine Empfangstätigkeit ausgeübt wird, muß vorschriftsmäßig die Installation einer automatischen Brandmeldeanlage vorgesehen werden. An anderen Arbeitsstätten, an denen das Fluchtwege-System die in der vorliegenden Anlage vermerkten Maße nicht einhält, kann die Installation einer automatischen Brandmeldeanlage als gleichwertige Maßnahme vorgesehen werden.

Eine automatische Brandmeldeanlage kann in wenig genutzten Bereichen vorgesehen werden, wo sich ein Brand entwickeln und erst bemerkt werden könnte, nachdem er sich auf die Fluchtwege ausgedehnt hat.

Wenn ein Alarm ausgelöst wird, sowohl anhand einer automatischen Brandmeldeanlage als auch eines manuell zu betätigenden Befehles, müssen die beiden Systeme untereinander integriert sein.

4.6 – Verwendung der Alarmsysteme als gleichwertige Maßnahmen

Wenn, aufgrund der Risikobewertung, eine relevante Gefahr nicht beseitigt oder reduziert werden kann, oder die Personen besonderen Risiken ausgesetzt sind, können, was den Alarm betrifft, die nachstehenden gleichwertigen Maßnahmen vorgesehen werden:

- Installation einer elektrischen Alarmanlage als Ersatz für eine Alarmanlage manuellen Typs;
- Installation zusätzlicher Alarmknöpfe an einer elektrischen Alarmanlage, um die wechselseitige Distanz zwischen den Alarmknöpfen zu reduzieren;
- Verbesserung der elektrischen Alarmanlage, indem ein Lautsprecher- oder Leuchtalarm-System vorgesehen wird;
- Installation einer automatischen Brandmelde- und Alarmanlage.

Feuerlöschgeräte und –einrichtungen

5.1 – Brandklassifizierung

Zum Zwecke des vorliegenden Dekretes werden Brände wie folgt klassifiziert:

- Brandklasse A: Brände fester Materialien, üblicherweise organischer Natur, die zur Glutbildung führen;
- Brandklasse B: Brände flüssiger oder fester, sich verflüssigender Materialien wie Petroleum, Paraffin, Lacke, Öle, Fette usw.;
- Brandklasse C: Gasbrände;
- Brandklasse D: Brände metallischer Substanzen.

BRANDKLASSE A:

Wasser, Schaum und Pulver sind die für diese Brände allgemein verwendeten Löschsubstanzen.

Geräte für den Gebrauch der genannten Löschmittel sind Feuerlöscher, Haspeln, Hydranten oder andere Wasser-Löschanlagen.

BRANDKLASSE B:

Für diese Brandart werden gewöhnlich die Löschmittel Schaum, Pulver und Kohlendioxyd verwendet.

BRANDKLASSE C:

Der wichtigste Eingriff bei Bränden dieser Art ist es, den Gasausfluß durch Verschließen des Absperrventils oder des Lecks zu unterbrechen. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Explosionsrisiko besteht, wenn ein Gasbrand gelöscht wird, bevor der Gasausfluß aufgefangen wird.

BRANDKLASSE D:

Keines der für Brände der Klassen A und B üblicherweise verwendeten Löschmittel ist geeignet für brennende metallische Substanzen (Aluminium, Magnesium, Kalium, Natrium). Für solche Brände müssen spezielle Pulver verwendet und besonders ausgebildetes Personal eingesetzt werden.

BRÄNDE AN UNTER SPANNUNG STEHENDEN ANLAGEN UND GERÄTEN:

Die speziellen Löschmittel für Brände an elektrischen Anlagen bestehen aus dielektrischen Pulvern und Kohlendioxyd.

5.2 – Trag- und fahrbare Feuerlöscher

Die Auswahl der trag- und fahrbaren Feuerlöscher muß abhängig von der Brandklasse und dem Brandrisiko des Arbeitsplatzes bestimmt werden.

Die Anzahl und das Löschvermögen der tragbaren Feuerlöscher muß den in Tabelle I angeführten Werten entsprechen, was die Brandklassen A und B betrifft und den nachstehend angeführten Kriterien:

- die Anzahl der Etagen (nicht weniger als ein Feuerlöscher pro Etage);
- das Flächenmaß;
- die spezifische Brandgefahr (Brandklasse);
- die von einer Person bis zum Feuerlöscher zurückzulegende Strecke (nicht mehr als 30 m).

Was die fahrbaren Feuerlöscher betrifft, so muß die Auswahl ihrer Art und Anzahl abhängig von der Brandklasse, dem Brandrisiko und dem für ihren Gebrauch zuständigen Personal gemacht werden.

Tabelle I

Art des Feuerlöschers	Von einem Feuerlöscher geschützte Fläche		
	Niedriges Brandrisiko	Mittleres Brandrisiko	Erhöhtes Brandrisiko
13 A – 89 B	100 m ²	-	-
21 A – 113 B	150 m ²	100 m ²	-
34 A – 144 B	200 m ²	150 m ²	100 m ²
55 A – 233 B	250 m ²	200 m ²	200 m ²

5.3 – Fixe manuelle und automatische Löschanlagen

In Bezug auf die Risikobewertung, und im Besonderen wenn besondere Brandrisiken bestehen, die nicht beseitigt oder reduziert werden können, müssen zusätzlich zu den Feuerlöschern fixe, manuelle oder automatische, Löschanlagen vorgesehen werden.

In jedem Fall muß die Anbringung tragbarer Feuerlöscher vorgesehen werden, damit das Personal die Anfänge eines Brandes löschen kann.

Die Verwendung der Löschergeräte oder –anlagen darf Verspätungen weder bezüglich des Alarms noch der Alarmierung der Feuerwehr, noch der Evakuierung jener Personen, die nicht an den Löscharbeiten beteiligt sind, mit sich bringen.

Fixe Löschanlagen (Sprinkler oder andere automatische Anlagen) können für große oder komplexe Arbeitsstätten oder zum Schutze von Bereichen mit erhöhtem Brandrisiko vorgesehen werden.

Das Vorhandensein automatischer Löschanlagen reduziert die Wahrscheinlichkeit der raschen Ausbreitung eines Brandes und ist deshalb in der Bewertung des allgemeinen Risikos von Bedeutung.

Falls eine Alarm- und eine automatische Löschanlage gleichzeitig bestehen, müssen sie untereinander verbunden sein.

5.4. – Standort der Löschergeräte

Die tragbaren Löschergeräte müssen vorzugsweise entlang der Fluchtwege in der Nähe der Ausgänge untergebracht und an der Wand festgemacht werden.

Die Hydranten und Haspeln müssen an sichtbarer und zugänglicher Stelle entlang der Fluchtwege – mit Ausnahme der Treppen - angebracht werden. Ihre Verteilung muß es ermöglichen, jeden Punkt der geschützten Fläche zumindest mit einem Wasserstrahl erreichen zu können.

In jedem Fall muß die Installation manueller Löschmittel durch eine geeignete Beschilderung gekennzeichnet sein.

Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzmaßnahmen

6.1 – Allgemeines

Alle Brandschutzmaßnahmen, die für

- die Bewahrung der Sicherheit bei der Benutzung der Fluchtwege;
- das Löschen von Bränden;
- die Brandmeldung und den Alarm

vorgesehen sind, müssen Gegenstand der Überwachung und regelmäßiger Kontrollen sein und in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden.

6.2 – Begriffsbestimmung

Zum Zwecke des vorliegenden Dekretes wird definiert:

- **ÜBERWACHUNG:** Besichtigung zum Zwecke der Prüfung, ob sich die Brandschutzgeräte und –anlagen in normalem Einsatzzustand befinden, leicht zugänglich sind und keine Sachschäden aufweisen, die mit bloßem Auge zu erkennen wären. Die Überwachung kann von den üblicherweise in den geschützten Bereichen anwesenden Personen durchgeführt werden, nachdem sie angemessene Anweisungen erhalten haben.
- **PERIODISCHE KONTROLLE:** Die Gesamtheit der mindestens halbjährlich durchzuführenden Tätigkeiten zur Überprüfung der vollständigen und korrekten Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagen.
- **INSTANDHALTUNG:** Tätigkeit oder Eingriff zum Zwecke der Bewahrung der Funktionstüchtigkeit und des guten Zustandes der Geräte und Anlagen;
- **ORDENTLICHE INSTANDHALTUNG:** Vor Ort mit Instrumenten und Geräten des täglichen Gebrauchs durchgeführte Tätigkeit. Sie beschränkt sich auf Reparaturen geringen Ausmaßes, die nur Kleinigkeiten bedarf und ist verbunden mit dem Einsatz von Materialien des täglichen Gebrauchs oder dem Austausch ausdrücklich vorgesehener Teile von geringfügigem Wert.
- **AUßERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG:** Instandhaltungsmaßnahme, die nicht vor Ort durchgeführt werden kann oder die, auch wenn sie vor Ort durchgeführt wird, nach Mitteln von besonderer Bedeutung oder nach besonderen Geräten und Instrumenten verlangt oder die den Austausch vollständiger Teile der Anlage, oder die vollständige Revision oder den Ersatz von Geräten, für die eine Reparatur nicht möglich oder sinnvoll ist, mit sich bringt.

6.3 – Fluchtwege

Alle jene Teile der Arbeitsstätte, die als Fluchtwege bestimmt sind, wie Durchgänge, Korridore, Treppen, müssen regelmäßig überwacht werden zum Zwecke der Sicherstellung, daß sie frei von Hindernissen und Gefahren sind, die ihren sicheren Gebrauch im Fluchtfalle gefährden könnten.

Alle Türen zu Fluchtwegen müssen regelmäßig kontrolliert werden, um sicherzustellen, daß sie leicht zu öffnen sind. Jeder Mangel muß schnellstmöglich repariert und jedes Hindernis unmittelbar entfernt werden.

Besondere Aufmerksamkeit muß den Türschlössern gewidmet werden.

Alle brandbeständigen Türen müssen regelmäßig kontrolliert werden, um sicherzustellen, daß keine Beschädigungen vorliegen und daß sie regulär schließen. Falls automatische Schließvorrichtungen vorgesehen sind, muß die Kontrolle sicherstellen, daß die Tür frei dreht und die automatische Schließvorrichtung effizient funktioniert.

Türen, die mit automatischen Schließvorrichtungen versehen sind, müssen regelmäßig kontrolliert werden um sicherzustellen, daß die Vorrichtungen leistungsfähig sind und die Türen perfekt schließen. Diese Türen müssen von Hindernissen freigehalten werden.

Die Richtungs- und Ausgangsbeschilderung muß Gegenstand der Überwachung sein, um ihre Sichtbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

Alle für die Sicherheit der Fluchtwege vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen, wie z. B. Rauchabzugsanlagen, müssen entsprechend der technischen Normen überprüft und von einer kompetenten Person instandgehalten werden.

6.4 – Brandschutzgeräte und –anlagen

Der Arbeitgeber ist für die Funktionstüchtigkeit der Brandschutzgeräte und –anlagen verantwortlich.

Der Arbeitgeber muß die Überwachung, die Kontrolle und die Instandhaltung der Brandschutzgeräte und –anlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzesbestimmungen und Vorschriften verwirklichen.

Zweck der Überwachungs-, Kontroll- und Instandhaltungstätigkeit ist die Feststellung und Beseitigung jeglichen Grundes, Mangels, Schadens oder Hindernisses, wodurch die einwandfreie Funktion und Nutzung des Brandschutzes beeinträchtigt werden könnte.

Die Tätigkeiten der periodischen Kontrolle und die Instandhaltung müssen von kompetentem und qualifiziertem Personal ausgeführt werden.

Brandschutzinformation und –ausbildung

7.1. Allgemeines

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern angemessene Informationen und Ausbildung über die Grundprinzipien der Brandverhütung und über vorzunehmende Handlungen bei Bränden zu liefern.

7.2. Brandschutzinformation

Der Arbeitgeber muß dafür sorgen, daß jeder Arbeitnehmer angemessene Informationen über:

- a) mit der Tätigkeit verbundene Brandrisiken;
- b) mit den spezifischen Aufgaben verbundene Brandrisiken;
- c) am Arbeitsplatz angewandte Brandverhütungs- und Brandschutzmaßnahmen, mit besonderem Hinweis auf:
 - die Beachtung der Brandverhütungsmaßnahmen und dementsprechendes korrektes Verhalten am Arbeitsplatz;
 - das Benutzungsverbot für Aufzüge bei Evakuierung im Falle eines Brandes;
 - die Wichtigkeit, daß die Brandschutztüren geschlossen bleiben;
 - die Art der Bedienung der Ausgangstüren.
- d) die Lage der Fluchtwege;
- e) die im Falle eines Brandes auszuführenden Verfahren, und im Besonderen:
 - im Falle eines Brandes auszuführende Schritte;
 - Aktivierung des Alarmes;
 - bei Alarm und Evakuierung vorzunehmende Schritte bis zur Sammelstelle an einem sicheren Ort;
 - Vorgänge zur Alarmierung der Feuerwehr.
- f) die Namen der Arbeitnehmer, die für die Ausführung der Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen sowie für die Bewältigung von Notsituationen und die Erste Hilfe zuständig sind;
- g) den Namen des diensthabenden Verantwortlichen für Brandverhütung und –schutz im Betrieb.

Der Information muß die Risikobewertung zugrunde liegen, sie muß dem Arbeitnehmer bei der Einstellung übergeben und auf den neuesten Stand gebracht werden, falls sich an der Arbeitsstätte eine Änderung der Situation ergibt, die eine Änderung der Bewertung mit sich bringt.

Die Information muß den Arbeitnehmern in leicht verständlicher Form geliefert werden.

Angemessene Informationen müssen den Fachkräften für Instandhaltung und den externen Sub-Unternehmern geliefert werden, um sicherzustellen, daß diese über die allgemeinen Brandschutzmaßnahmen und die vorzunehmenden Schritte im Falle eines Brandes und die Evakuierungsvorgänge an der Arbeitsstätte in Kenntnis sind.

An kleinen Arbeitsstätten kann sich die Information darauf beschränken, Brandschutzwarnung mittels geeigneter Plakate wiederzugeben.

7.3 – Brandschutzausbildung

Alle Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitsplatz in Zusammenhang stehenden, besonderen Risiken ausgesetzt sind, wie z. B. die Zuständigen für die Verwendung von entflammaren Substanzen oder Geräten mit offener Flamme, müssen eine spezifische Brandschutzausbildung erhalten.

Alle Arbeitnehmer, die mit der Brandverhütung, der Brandbekämpfung oder der Bewältigung von Notsituationen in Zusammenhang stehende Aufgaben ausüben, müssen eine spezifische Brandschutzausbildung erhalten, deren Mindestinhalte in der Anlage IX angeführt sind.

7.4 – Brandschutzübungen

In Arbeitsstätten, die, im Sinne des Art. 5 des vorliegenden Dekretes, zur Abfassung eines Notplanes in Verbindung mit der Risikobewertung verpflichtet sind, müssen die Arbeitnehmer an Brandschutzübungen teilnehmen, die mindestens ein Mal pro Jahr durchgeführt werden, um die Evakuierungs- und Erste-Hilfe-Schritte in die Praxis umzusetzen.

An kleinen Arbeitsstätten muß diese Übung die Arbeitnehmer lediglich in folgende Tätigkeiten einbeziehen:

- die Fluchtwege zurücklegen;
- die Brandschutztüren, wo sie vorgesehen sind, ausmachen;
- die Standorte der Alarmvorrichtungen ausmachen;
- die Standorte der Löschgeräte ausmachen.

Der Übungsalarm muß der Feuerwehr nicht mitgeteilt werden.

Die Arbeitnehmer müssen an der Übung teilnehmen, und – falls es angebracht scheint – auch das Publikum. Diese Übungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine beträchtliche Menschenansammlung besteht oder ältere oder behinderte Personen anwesend sind.

Von den Übungen müssen jene Arbeitnehmer ausgeschlossen werden, deren Präsenz für die Sicherheit des Arbeitsplatzes unablässig ist.

An großen Arbeitsstätten muß im allgemeinen die Evakuierung des gesamten Arbeitsplatzes nicht simuliert werden. Unter solchen Bedingungen muß die Evakuierung aus jedem spezifischen Bereich der Arbeitsstätte bis zu einem Punkt durchgeführt werden, an dem alle Arbeitnehmer garantiert den Weg zu einem sicheren Ort ausmachen können.

An großen Arbeitsstätten müssen Zuständige damit beauftragt - und angemessen informiert - werden, den Ablauf der Übung zu überwachen und den Arbeitgeber über eventuelle Mängel zu informieren.

Eine nachfolgende Übung muß durchgeführt werden, sobald:

- eine Übung ernsthafte Mängel an den Tag gebracht hat oder nachdem die notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden;
- ein Zuwachs der Arbeitnehmer stattgefunden hat;
- Arbeiten durchgeführt wurden, die eine Änderung der Fluchtwege nach sich gezogen haben.

Wenn in einem Gebäude mehrere Arbeitgeber tätig sind, fördert der Kondominiumsverwalter deren Zusammenarbeit zum Zwecke der Durchführung der Brandschutzübungen.

7.5 – Schriftliche Information über die Brandschutzmaßnahmen

Die Brandschutzinformationen und –anweisungen können an die Arbeitnehmer anhand schriftlicher Mitteilungen weitergegeben werden, in denen die wichtigsten Schritte, die im Alarm- oder Brandfalle unternommen werden müssen, angeführt sind. Diese Anweisungen, denen einfache Pläne mit den Fluchtwegen beigelegt werden können, müssen an zweckmäßigen Stellen angebracht werden und gut sichtbar sein. Wann immer es notwendig ist, müssen die Hinweise auch in Fremdsprachen übertragen werden.

Planung der Vorgangsweise im Brandfalle

8.1 – Allgemeines

An allen Arbeitsstätten, die zur Einhaltung der im Art. 5 des vorliegenden Dekretes angeführten Bestimmungen verpflichtet sind, muß ein Notplan erstellt und laufend aktualisiert werden und Folgendes zum Inhalt haben:

- a) Die Handlungen, die die Arbeitnehmer im Brandfalle vornehmen müssen;
- b) Die Vorgänge zur Evakuierung der Arbeitsstätte, die von den Arbeitnehmern und anderen anwesenden Personen vorgenommen werden müssen;
- c) Die Bestimmungen bezüglich der Alarmierung der Feuerwehr und der Weiterleitung der notwendigen Informationen bis zu ihrem Eintreffen;
- d) Spezifische Maßnahmen für die Behinderten-Assistenz.

Der Notplan muß eine angemessene Zahl an Personen ausweisen, die dafür zuständig sind, die Durchführung der vorgesehenen Vorgänge zu überwachen und zu kontrollieren.

8.2 – Inhalt des Notplanes

Die Faktoren, die bei der Ausarbeitung des Notplanes zu berücksichtigen und bei seiner Niederschrift einzuschließen sind, sind:

- Die Merkmale der Orte mit besonderer Berücksichtigung der Fluchtwege;
- Die Brandmeldeanlage und das Alarmsystem;
- Die Anzahl der anwesenden Personen und ihr Standort;
- Die besonderen Risiken ausgesetzten Arbeitnehmer;
- Die Anzahl der Zuständigen für die Durchführung und die Überwachung des Notplanes sowie für die Evakuierungsassistenz (Zuständige für die Bewältigung der Notsituationen, Evakuierung, Brandbekämpfung, Erste Hilfe);
- Das Informations- und Ausbildungsniveau der Arbeitnehmer.

Dem Notplan müssen klare, schriftliche Anweisungen zugrundeliegen und er muß beinhalten:

- a) Die Pflichten des Dienstpersonals, das mit spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Brandschutz beauftragt ist, wie z. B. Telefonisten, Wärter, Abteilungsleiter, Zuständige für die Instandhaltung, Wachpersonal;
- b) Die Pflichten der Arbeitnehmer, denen im Brandfalle besondere Verantwortung zufällt;
- c) Die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, daß das gesamte Personal über die vorzunehmenden Vorgänge informiert ist.
- d) Die spezifischen Maßnahmen, die gegenüber besonderen Risiken ausgesetzten Arbeitnehmern vorgenommen werden müssen;
- e) Die spezifischen Maßnahmen für die Bereiche mit erhöhtem Brandrisiko;
- f) Die Vorgänge zur Alarmierung der Feuerwehr, zur Information bei ihrer Ankunft und für die Leistung der nötigen Assistenz während des Einsatzes.

Für kleine Arbeitsstätten kann sich der Plan auf schriftliche Hinweise mit Vorhaltensvorschriften beschränken.

Für Arbeitsstätten, die im selben Gebäude untergebracht sind, denen jedoch verschiedene Leiter vorstehen, muß der Plan in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Arbeitgebern ausgearbeitet werden.

In großen oder komplexen Arbeitsstätten muß der Plan auch eine Planimetrie einschließen, mit folgendem Inhalt:

- Die Verteilungscharakteristika des Ortes, mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmung der verschiedenen Bereiche, der Fluchtwege und der Brandabschnitte;
- Art, Anzahl und Lage der Feuerlöschgeräte und –anlagen;
- Lage der Alarme und der Kontrollzentrale;
- Lage der zentralen Sicherungs-Schalttafel, der Absperrventile für Wasser- und Gaszufuhr und andere flüssige Brennstoffe.

8.3 – Behindertenassistenz im Brandfalle

8.3.1 – Allgemeines

Der Arbeitgeber muß bei der Planung der Brandschutzmaßnahmen und der Evakuierungsvorgänge vom Arbeitsplatz die besonderen Bedürfnisse behinderter Arbeitnehmer ausmachen.

Zudem ist es notwendig, die anderen behinderten Personen, die Zugang zur Arbeitsstätte haben können, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang muß auch an ältere Personen, Schwangere, Personen mit gebrochenen Gliedmaßen und Kinder gedacht werden.

Falls an der Arbeitsstätte behinderte Arbeitnehmer anwesend sind, muß der Notplan unter Berücksichtigung ihrer Behinderung ausgearbeitet werden.

8.3.2 – Assistenz für Rollstuhlfahrer und für Personen mit eingeschränktem Bewegungsvermögen

In der Ausarbeitung des Notplanes muß der Arbeitgeber für Rollstuhlfahrer und Personen mit eingeschränktem Bewegungsvermögen eine angemessene Assistenz vorsehen.

Aufzüge dürfen bei der Flucht nicht benutzt werden, außer in Fällen, in denen sie eigens für diesen Zweck verwirklicht wurden.

Falls für die Bewältigung eventuell vorhandener architektonischer Hindernisse nicht angemessene Maßnahmen eingerichtet wurden oder falls deren Funktionstüchtigkeit auch im Brandfalle nicht gewährleistet ist, müssen einige körperlich taugliche Arbeitnehmer für den Transport behinderter Personen geschult werden.

8.3.3 – Assistenz für Personen mit geschwächtem oder eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen

Der Arbeitgeber muß sicherstellen, daß Arbeitnehmer mit eingeschränktem Sehvermögen die Fluchtwege durchlaufen können.

Im Falle einer Evakuierung vom Arbeitsplatz müssen körperlich taugliche und eigens beauftragte Arbeitnehmer die Personen mit geschwächtem oder eingeschränktem Sehvermögen führen.

Solange der Notstand andauert, muß ein eigens beauftragter Arbeitnehmer den Personen mit geschwächtem oder eingeschränktem Sehvermögen assistieren.

Bei Personen mit geschwächtem oder eingeschränktem Hörvermögen besteht die Möglichkeit, daß das Alarmsignal nicht wahrgenommen wird. Unter solchen Umständen ist es nötig, daß eine eigens beauftragte Person jene Schwachen warnt.

8.3.4 – Benutzung von Aufzügen

Behinderte dürfen einen Aufzug nur benutzen, wenn dieser für die Evakuierung vorgesehen oder ein feuersicherer Aufzug ist, und darüberhinaus darf diese Benutzung nur unter der Aufsicht von Personal erfolgen, das mit der Gesamtheit aller Evakuierungsvorgänge vertraut ist.

Mindestinhalt der Ausbildungskurse für die Zuständigen für Brandverhütung, Brandbekämpfung und die Bewältigung von Notsituationen, in Bezug auf die Risikostufe der Tätigkeit

9.1 Allgemeines

Die Mindestinhalte der Ausbildungskurse für die Zuständigen für Brandverhütung, Brandbekämpfung und die Bewältigung von Notsituationen im Brandfall, müssen im Verhältnis stehen zu der Art der Tätigkeiten und der entsprechenden Risikostufe, ebenso wie zu den spezifischen Aufgaben, mit denen die Arbeitnehmer beauftragt wurden.

Unter Berücksichtigung der og. Kriterien wird beispielsweise eine Aufzählung der Tätigkeiten mit erhöhtem, mittlerem und niedrigem Risiko angeführt sowie die Mindestinhalte und die Dauer der damit zusammenhängenden Ausbildungskurse.

Die in der vorliegenden Anlage vorgesehenen Inhalte können Gegenstand einer angemessenen Integrierung in Bezug auf spezifische Risikosituationen sein.

9.2 Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko

Die Einstufung dieser Orte erfolgt anhand der in Anlage I des vorliegenden Dekretes angeführten Kriterien.

Beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird eine Liste der Tätigkeiten, die als mit erhöhtem Brandrisiko zu betrachten sind, angeführt:

- a) Industrien und Depots lt. Art. 4 und 6 des DPR Nr. 175/1988 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- b) Fabriken und Depots für explosive Materialien;
- c) Thermoelektrische Zentralen;
- d) Förderungsanlagen für Mineralöle und Brenngase;
- e) Atomare Anlagen und Laboratorien;
- f) Geschlossene Depots für brennbare Materialien mit einer Fläche von mehr als 20.000 m²
- g) Handels- und Ausstellungstätigkeiten, deren dem Publikum zugängliche Fläche größer ist als 10.000 m²;
- h) Flughäfen und Infrastrukturen für Eisen- und Untergrundbahnen;
- i) Hotels mit mehr als 200 Gästebetten;
- j) Kranken- und Kurhäuser sowie Altenheime;
- m) Schulen jeder Art mit mehr als 1.000 anwesenden Personen;
- n) Büros mit mehr als 1.000 Angestellten;
- o) Zeitweilige und mobile unterirdische Baustellen für den Bau, die Instandhaltung und Reparatur von Tunnels, Höhlen, Brunnen und ähnliche Bauten mit einer Länge von mehr als 50 Metern;
- p) Zeitweilige und mobile Baustellen, an denen explosive Materialien verwendet werden.

Für die Ausbildungskurse für die Zuständigen bei og. Tätigkeiten gelten die Inhalte und die Dauer des Kurses C.

9.3 Tätigkeiten mit mittlerem Brandrisiko

Beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit gehören zu dieser Tätigkeitskategorie:

- a) Die Arbeitsplätze, die im Ministerialdekret vom 16. Februar 1982 und in den Anlage-Tabellen A und B zum DPR Nr. 689 von 1959 angeführt sind, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die als mit erhöhtem Risiko betrachtet werden müssen.
- b) Zeitweilige und mobile Baustellen, an denen entflammbare Materialien aufbewahrt und verwendet werden, und an denen offene Feuer zum Einsatz kommen, mit Ausnahme jener, die zur Gänze unter freiem Himmel sind.

Für die Ausbildung der Arbeitnehmer in solchen Tätigkeiten gelten die Inhalte des Kurses B.

9.4 Tätigkeiten mit niedrigem Brandrisiko

In diese Kategorie fallen Tätigkeiten, die nicht als mit erhöhtem oder mittlerem Brandrisiko klassifiziert werden können und wo, im allgemeinen, schwer entflammbare Substanzen vorhanden sind und die Betriebsbedingungen der Entstehung von Brandherden schlechte Möglichkeiten bieten und wo keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich das Feuer ausdehnt.

Die Ausbildung der Arbeitnehmer, die für solche Tätigkeiten zuständig sind, muß auf den Inhalten des Kurses A basieren.

9.5 Inhalte der Ausbildungskurse

KURS A: KURS FÜR BRANDSCHUTZZUSTÄNDIGE IN TÄTIGKEITEN MIT NIEDRIGEM BRANDRISIKO (DAUER 4 STUNDEN)

- 1) **DER BRAND UND DIE BRANDVERHÜTUNG (1 STUNDE)**
 - Grundlagen der Verbrennung
 - Verbrennungsprodukte
 - Löschsubstanzen in Bezug auf den Brandtyp
 - Auswirkungen eines Brandes auf den Menschen
 - Betriebsverbote und –einschränkungen
 - Verhaltensmaßnahmen.
- 2) **BRANDSCHUTZ UND VORGANGSWEISE IM BRANDFALL (1 STUNDE)**
 - Die wichtigsten Brandschutzmaßnahmen;
 - Evakuierung im Brandfalle;
 - Alarmierung der Rettungsdienste.
- 3) **PRAKTISCHE ÜBUNGEN (2 STUNDEN)**
 - Besichtigung der tragbaren Feuerlöcher und diesbezügliche Erklärungen;
 - Anweisungen zum Gebrauch der tragbaren Feuerlöcher, entweder durch Ausführung oder unter Zuhilfenahme audiovisueller Behelfe oder anhand praktischer Vorführung.

KURS B: KURS FÜR BRANDSCHUTZ-ZUSTÄNDIGE FÜR TÄTIGKEITEN MIT MITTLEREM BRANDRISIKO (DAUER 8 STUNDEN)

- 1) **DER BRAND UND DIE BRANDVERHÜTUNG (2 STUNDEN)**
 - Die Grundlagen der Verbrennung und des Brandes;
 - Die Löschsubstanzen;
 - Das Verbrennungsdreieck;
 - Die Hauptursachen für einen Brand;

- Risiken für Personen im Brandfalle;
- Die wichtigsten Vorsichts- und Gegenmaßnahmen zur Verhütung von Bränden.
- 2) BRANDSCHUTZ UND VORGANGSWEISE IM BRANDFALL (3 STUNDEN)
 - Die wichtigsten Brandschutzmaßnahmen;
 - Fluchtwege;
 - Vorgangsweise, wenn ein Brand entdeckt wird oder im Alarmfall;
 - Evakuierungsprozeduren;
 - Beziehungen zur Feuerwehr;
 - Löschanlagen und –geräte;
 - Alarmsysteme;
 - Sicherheitsbeschilderung;
 - Notbeleuchtung.
- 3) PRAKTISCHE ÜBUNGEN (3 STUNDEN)
 - Besichtigung und Erklärung der gängigsten Löschmittel;
 - Besichtigung und Erklärung der persönlichen Schutzausrüstungen;
 - Übungen zum Gebrauch der tragbaren Feuerlöcher und Gebrauchshinweise zu Haspeln und Hydranten.

KURS C: KURS FÜR BRANDSCHUTZ-ZUSTÄNDIGE IN TÄTIGKEITEN MIT ERHÖHTEM BRANDRISIKO (16 STUNDEN)

- 1) DER BRAND UND DIE BRANDVERHÜTUNG (4 STUNDEN)
 - Grundlagen der Verbrennung;
 - Die wichtigsten Brandursachen in Zusammenhang mit dem spezifischen Arbeitsplatz;
 - Die Löschesubstanzen;
 - Die Risiken für Personen und die Umwelt;
 - Spezifische Brandschutzmaßnahmen;
 - Verhaltensregeln zur Verhütung von Bränden;
 - Die Wichtigkeit der Arbeitsplatzkontrolle;
 - Die Wichtigkeit von Kontrollen und der Instandhaltung der Brandschutzvorkehrungen.
- 2) DER BRANDSCHUTZ (4 STUNDEN)
 - Passive Schutzmaßnahmen;
 - Fluchtwege, Abteilungen und Entfernungen;
 - Löschanlagen und –geräte;
 - Alarmsysteme;
 - Sicherheitsbeschilderung;
 - Elektrische Sicherheitsanlagen;
 - Sicherheitsbeleuchtung.
- 3) VORGANGSWEISE IM BRANDFALLE (4 STUNDEN)
 - Vorgangsweise bei Entdeckung eines Brandes;
 - Vorgangsweise im Alarmfall;
 - Evakuierungsvorgänge;
 - Vorgänge zur Alarmierung der Rettungseinheiten;
 - Zusammenarbeit mit der Feuerwehr im Falle ihrer Intervention;
 - Erläuterung einer Notsituation und operative Vorgangsweisen.
- 4) PRAKTISCHE ÜBUNGEN (4 STUNDEN)
 - Besichtigung und Erklärung der wichtigsten Löschanlagen und –geräte;
 - Besichtigung der individuellen Schutzausrüstung (Masken, Autoprotektor, Anzüge usw.);
 - Übungen zum Gebrauch der Löschgeräte und der persönlichen Schutzausrüstung.

Arbeitsplätze, an denen im Art. 6, Absatz 3 vorgesehene Tätigkeiten ausgeübt werden

Nachstehend die Liste der Arbeitsplätze, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden, für die im Sinne des Art. 6, Absatz 3 vorgesehen ist, daß die mit der Ausführung der Brandschutz- und Brandbekämpfungsmaßnahmen sowie mit der Bewältigung von Notsituationen beauftragten Arbeitnehmer das technische Befähigungszeugnis erlangen (s. Art. 3 des Gesetzes Nr. 609 vom 28. November 1996).

- a) Industrien und Depots lt. Art. 4 und 6 des DPR Nr. 175/1988 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;
- b) Fabriken und Depots für explosive Materialien;
- c) Thermoelektrische Zentralen;
- d) Förderanlagen für Mineralöle und Brenngase;
- e) Atomare Anlagen und Laboratorien;
- f) Geschlossene Depots für brennbare Materialien mit einer Fläche von mehr als 10.000 m²;
- g) Handels- oder Ausstellungstätigkeiten, deren dem Publikum zugängliche Fläche größer ist als 5.000 m²;
- h) Flughäfen, Infrastrukturen für Eisen- und Untergrundbahnen;
- i) Hotels mit mehr als 100 Betten;
- l) Kranken- und Kurhäuser und Altenheime;
- m) Schulen jeder Art mit mehr als 300 anwesenden Personen;
- n) Büros mit mehr als 500 Angestellten;
- o) Unterhaltungs- und Schauspiellokale mit einer Kapazität von mehr als 100 Plätzen;
- p) Unter künstlerischen und geschichtlichen Aspekten wertvolle Gebäude, die im Sinne des Königlichen Dekretes Nr. 1564 vom 7. November 1942 der Staatsaufsicht unterstellt und als Museen, Galerien, Sammlungen, Bibliotheken, Archiven bestimmt sind und deren dem Publikum zugängliche Fläche größer als 1.000 m² ist;
- q) Zeitweilige oder mobile unterirdische Baustellen für die Errichtung, die Instandhaltung und die Reparatur von Tunnels, Höhlen, Brunnen und ähnlichen Werken mit einer Länge von mehr als 50 M;
- r) Zeitweilige oder mobile Baustellen, an denen Sprengstoff verwendet wird.